IMT Nuremberg Archives

H – 1625

International Court of Justice

H1625 – 0001

Montag, den 8. Juni 1942

bis

Sonntag, den 14.Juni 1942

Aufenthalt des Herrn Generalgouverneurs im Reich.

Dienstag, den 9. Juni 1942

18^{00} In der Neuen Aula der Friedrich-Wilhelms-Universität spricht der Herr Generalgouverneur vor Dozenten und Studenten über das Thema:

Rechtsidee und Volksgemeinschaft.

(S.Anlage)

H1625 – 0002

Anlage

Auf Einladung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin sprach Generalgouverneur Reichsminister Dr. Hans Frank über das Thema:

Rechtsidee und Volksgemeinschaft.

Nach kurzen einleitenden Worten des Rektors der Berliner Universität Prof. Dr. Kreuz begann Reichsminister Dr. Frank mit seinem Vortrag. Er führte aus:

Meine Kameradinnen und Kameraden! Ich bin gern der Einladung gefolgt, in einem ernsten geistesgeschichtlichen Augenblick über ein tiefes, das ganze deutsche Volk angehendes Problem zu Ihnen zu sprechen. Ich komme von Krakau, von einer stolzen Burg im Osten, die inmitten eines Landes aufragt, das jetzt in einen grandiosen weltgeschichtlichen Ablauf hineingestellt ist. Ich sehe von dieserBurg aus die endlosen Ströme deutscher Soldaten nach Osten ziehen, die Ströme, in denen der unerschöpfliche Kraftquell unserer Nation liegt, die den Krieg siegreich beenden wird.

Dieser Krieg mit seinen gewaltigen Ereignissen zwingt alle Lebensgebiete unseres Volkes in seinen Bann. Für uns Juristen ist es nicht nur selbstverständlich, sondern stets der stolze Zug der Bildung gewesen, die uns Rechtswahrern zuteil wurde, daß wir das Recht niemals als Selbstzweck ansahen, sondern es als mit dem Gemeinschaftsleben unseres Volkes unlösbar verbunden betrachteten. So verstehen wir auch, daß jetzt das Recht in den Dienst des Krieges einbezogen wird.

H1625 – 0003

500

Die Beeinflussung des Rechts durch den Krieg wird oft in das gefährliche Wort umgedeutet: "inter arma silent leges". Dieses alte Wort, daß das Recht verstummt, wenn die Waffen sprechen, kann ich in seiner Totalität nicht anerkennen. Der Jurist wird den Vorrang des Krieges immer anerkennen. Ich bin jedoch der Meinung, daß im Kriege mit allen den feinen sozialen Nervenzonen vor allem die Rechtsempfindlichkeit des Volkes unbedingt der strikten Beachtung bedarf. So darf denn das Recht im Kriege nicht hintangestellt oder beiseite geschoben werden, sondern - in den Dienst des Krieges gestellt - ist es mit in die Notwendigkeit des Krieges uneingeschränkt einzubeziehen und wird daran mitwirken, den Entscheidungskampf der Waffen um jeden Preis mit einem Siege zu beenden. Das bedeutet, daß sowohl in Gesetzgebung wie auch in Rechtssprechung unserer Nation das gesichert wird, was an äußeren Ordnungsnotwendigkeiten und an inneren Wertsicherungen für den Sieg Voraussetzung ist. So werden der Soldat wie der Bürger und jeder andere, der unter der Rechtsautorität des Reiches steht, diesen Kriegsdienst des Rechtes führen.

Wir stehen heute in der Periode der Entwicklung des neuen Reiches. Alles kann nur unter dem geschichtlich-substantiellen Gedanken stehen: wie gestaltet sich dieses Reich, wie wird es? Dieses Reich, das durch den Sieg die größte Ausdehnung seines Machtbereiches erlangen wird, die es jemals in der Geschichte hatte, es bedarf auch hier der inneren Ordnung, die ihm Ewigkeit verleihen wird. Noch nie war ein Reich denkbar ohne Recht - oder gegen das Recht. Reich und Recht gehören, wie die weltgeschichtliche Erfahrung lehrt, zusammen. So muß dieser Kriegsdienst des Rechtes als eine aus der normalen Entwicklung des Rechtslebens herausgeschnittene Sonderzone mit Eigengesetzlichkeiten angesehen werden.

H1625 -0004

Nach der Machtübernahme war die deutsche Gesetzgebung stets bemüht, das Recht mit dem wirklichen Empfinden des Volkes in Einklang zu bringen. Wir haben durch die Erbhofgesetzgebung, durch die Weiterbildung des Reichrechts, durch die Schaffung des Arbeits-, Wehr-, Kultur- und Rasserechts die großen notwendigen Voraussetzungen der totalen Neuordnung unseres Gemeinschaftslebens so rechtzeitig gestaltet, daß daraus die Elemente des Sieges durch ein völlig umgewandeltes, mit neuem Glauben, mit neuen Impulsen, mit neuen Entschlossenheiten und Geschlossenheiten erfülltes Volk geschaffen wurden. Diese Tat des Führers als des größten Gesetzgebers der deutschen Geschichte ist und bleibt die monumentalste Leistung der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt.

Unmittelbar nach dem Kriege hoffe ich dem Führer den Entwurf des großdeutschen Volksgesetzbuches vorlegen zu können, an dem seit vielen Jahren die besten Köpfe des deutschen Rechts planen. Dieses Volksgesetzbuch wird die Erkenntnisse nationalsozialistischer Rechtspflege endgültig zusammenfassen. Doch sind schon alle bisherigen Gesetze so rechtzeitig errichtet worden, daß sie jetzt für den Krieg eine völlige Wandlung des Volksbewußtseins herbeigeführt haben. Die Vollendung dieser Wandlung wird das Volksgesetzbuch mit sich bringen, indem es Rechtsidee und Volksgemeinschaft endgültig zu einem harmonischen Zusammenklang bringt und das durchsetzt, was wir im 20. Jahrhundert von einer volksgenössischen Gemeinschafts-Rechtsordnung erwarten.

Ich möchte auch heute mein schon so oft wiederholtes Bekenntnis dahin ablegen: ich glaube an die Möglichkeit der Verbindung von autoritärer Staatsführung und richterlicher Unabhängigkeit. Ich glaube

H1625 - 0005

an die Möglichkeit des Einbaues von Rechtssicherheit im weitesten Sinne in die autoritäre Staatsführung.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Worte, die der Führer in seiner letzten Reichstagsrede gesprochen und in denen er sich selber als obersten Gerichtsherrn des deutschen Volkes bezeichnet hat. Dem Führer ist an diesem Tage vom deutschen Volke eine Vollmacht gegeben worden. Diese dem Führer gegebene Vollmacht stellt in der deutschen Rechtsgeschichte eine außergewöhnliche Neuerung dar. Für die deutsche Rechtswelt ist damit eine der schwersten Entscheidungen gefallen. Der Führer hat sich dem deutschen Rechtsleben als Richter vorangestellt. Und wir können als Nationalsozialisten und als Deutsche im Interesse des Rechtes dieses unmittelbare Eintreten des Führers in richterliche Funktionen nur begrüßen. Es kann kein Zweifel mehr darüber sein, daß der Führer der oberste Gerichtsherr des deutschen Volkes ist. Andererseits ist es aber eine Frage, inwieweit neben diesen totalen richterlichen Funktionen des Führers richterliche Arbeit in Deutschland wird tätig sein können. Der Führer hat mit mir gerade im Hinblick auf seine Erklärung in der letzten Reichstagsrede anläßlich unseres Beisammenseins am 23.Mai 1942 darüber gesprochen und mich bevollmächtigt, folgendes zu sagen:

Der Führer ist der Überzeugung, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der deutschen Richter ihre Aufgaben hervorragend erfüllt. Er wird deshalb nur dafür sorgen, daß da, wo aus der Rechtsprechung in einzelnen Fällen Gefahren für die einheitliche Führung des Reiches entstehen können, die Rechtsprechung mit dem Kriegsziel in Einklang gebracht wird. Es ist klar, daß nach unserer Anschauung nur ein Richter Recht sprechen kann. Indem der Führer als

H1625 – 0006

6

oberster Richter selber die Funktion der Rechtsprechung übernommen hat, sind Richterbegriff und Richterfunktion durch den Führer in einer Weise bestätigt worden, die wir Nationalsozialistischen Rechtswahrer nur begrüßen können.

Es ist nun Aufgabe der zukünftigen Entwicklung, die Möglichkeiten der deutschen Rechtsprechung voll wahr zu nehmen. Und hier müssen wir von folgenden Grundsätzen ausgehen: Ein Volk läßt sich nicht durch Gewalt beherrschen, ein Volksleben ohne Recht ist undenkbar. Gewalt ist nur ein technisches Moment, das nie an die Stelle des Rechtes treten kann. So lebt das deutsche Volk aus seinem Recht als freies Volk und kann nie durch Gewalt zur Volksgemeinschaft gezwungen werden.

Der Deutsche trägt in seinem Rassecharakter ein Merkmal, das unendlich ernst zu nehmen ist: eine ungewöhnliche Rechtsbedürftigkeit und Rechtsempfindlichkeit. Aus dem Sehnen nach Gerechtigkeit und Recht sind die schönsten Motive unseres nationalen Lebens entstanden. Jedoch bedarf wie alle kulturellen Werte auch das Recht des staatlichen Schutzes. Es geht andererseits aber nicht an, daß in einem Staat einem Mitglied der Gemeinschaft Ehre, Freiheit, Leben, Eigentum genommen werden, dass man es verstößt und verurteilt, ohne daß es zuvor gegen die erhobenen Anklagen hat Stellung nehmen können. Hierin kann uns die Wehrmacht ein Vorbild sein: dort ist jeder so lange freies, geachtetes und gleichberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft, bis ein Richter - unabhängig über ihm stehend - zwischen Anklage und Verteidigung abgewogen und geurteilt hat.

Audiatur et altera pars - auch der andere werde gehört! Es ist das alte heilige Bild des deutschen Rechts: hier steht der Vertreter der Gemeinschaft,

H1625 – 0007

der Staatsanwalt, der die Anklage erhebt, - dort der Beschuldigte, der in freier Rede zu den gegen ihn erhobenen Anwürfen Stellung nehmen und als freier Mann sein Recht verteidigen kann. Über beiden aber thront unabhängig im tiefsten Sinne des Wortes ein Richter, der nach seinen Gesetzen und seinem gerechten Empfinden zwischen beiden abwägt und das endgültige Urteil fällt.

Wir wollen uns gerade hier vor der werdenden Rechtswahrergeneration mit Freude und Stolz allen Verleumdungen der Rechtsarbeit entgegen zum Richtertum bekennen und sagen, daß die Rechtsarbeit eine der stolzesten Sendungen völkischer Bewußtheit darstellt. Wir sind so gut deutsche Nationalsozialisten wie jeder andere auch, und daher müssen wir uns gerade jetzt, wo so gern und so leicht und mit billigen Worten Kritik an der Arbeit des Rechtswahrers geübt wird, im Interesse des Reiches Adolf Hitlers zu unseren rechtlichen Aufgaben bekennen.

Wir haben einen stolzen Stand. Wir werden in diesem großen Reiche vor allem daran denken, daß Tausende und Abertausende von Mitarbeitern des deutschen Rechtslebens für des Führers und des Reiches Sieg gefallen sind und daß eine Fülle von deutschen Rechtsmännern mit den höchsten Ehrenzeichen dieses Krieges begabt wurden. Für uns ist es daher gewiß, daß das Rechtsleben und der Rechtsstand in Deutschland ihre große Zukunft haben.

Die Germanen haben ihr Staatsleben nur durch die Rechtsprechung geoffenbart. Und es ist ja heute nicht so, daß in Deutschland eine bestimmte Gruppe die Befugnis, die Germanen für sich in Anspruch zu nehmen, allein gepachtet hätte. Vielmehr kann kein Zweifel daran bestehen, daß man ohne den Gedanken

H1625 – 0008

der volksgenössischen Rechtshilfe in den germanischen Stämmen, also ohne deren hohen Sinn für Recht und Gerechtigkeit nicht von ihrem Gemeinschaftsleben würde sprechen können.

Wenn der Richter im Namen des Volkes, im Namen der völkischen Gemeinschaft, angetan mit den Zeichen seiner Würde, begabt mit dem Stab des Reiches und des Rechtes, Recht sprach, dann war dies bis in die jüngste Zeit hinein eine symbolische heilige Handlung im Dienste der Gemeinschaft, und alle Häupter neigten sich vor dieser Figur, weil sie die tragende Gestalt der Ewigkeit unserer Gemeinschaftsgerechtigkeit ist.

Wir stehen daher in der Geschichte unseres Reiches mit vollem Bewußtsein für diese Rechtsidee ein. Die Rechtsidee aber bedeutet: Schutz dem Volksgenossen im gemeinnützigen Wirken. Die Entziehung von Freiheit, Ehre, Leben und ehrlich erworbenem, sozial-gerechten Eigentum soll nur möglich sein im Wege des richterlichen Spruches: "Keine Volksgemeinschaft ohne Recht". In diesem Bewußtsein bitte ich den Führer jedes Mal, wenn ich ihn sehe: "Führer, schütze Du uns und unser deutsches Recht!"

Der Wahrnehmer und Wahrer des Rechtes ist der Richter. Indem er nicht nur die Funktion der Gemeinschaft gegenüber dem Einzelnen, sondern auch dessen Interessen gegenüber der Gemeinschaft vertritt, ist der Richter ein Vermittler, ein Ausgleich zwischen Gemeinschaft und Individuum. In Hinsicht auf die übermächtige Autorität des Staates ist der unabhängige Richter der einzige, der wirklich den einzelnen Bürger zu schützen in der Lage ist. Er kann seine Klagen weiterleiten, dem individuellen Schutzbedürfnis entsprechen. Wenn aber diese Instanz verlorengeht, dann befindet sich der Volksgenosse plötzlich ohne Schutz

H1625 – 0009

und Hilfe, ohne Schirm und Hort und ist der Allgewalt des Staates schutzlos preisgegeben. Fiele der Richter fort oder würde seine Autorität wanken, so würde auch das Vertrauen des Volkes in den Staat und seine Akte verschwinden; denn hier ist die Instanz, die allein wahrhaft zwischen beiden abwägen kann.

Das Recht ist also nicht nur ein Hort des Vertrauens zwischen Volk und Führung, es ist auch ein Wahrer der Freiheit. Genau so wenig, wie ein Volk ohne Recht leben kann, kann es auch nicht ohne Freiheit bestehen. Freiheit aber bedeutet auch die Möglichkeit der geistigen Entfaltung. Wir sind kein Volk der slawisch-jüdischen Vermassung und verfallen nicht dem Wahn der geistigen Nivellierungsmöglichkeit von 80 Millionen. Im Anfang, Mittelpunkt und Ziel unseres völkischen Lebens steht die schöpferische Persönlichkeit. Sie ist Ausdruck unserer völkischen Kraft, der Stärke und des Lebenssinnes von Reich und Volksgemeinschaft. Diese schöpferische Persönlichkeit äußert sich darin, daß sie sich immer wieder in der jungen Generation den Problemen einer neuen Zeit mit neuen Offenbarungen und neuen Glaubensinhalten leidenschaftlich verschreibt.

Wir glauben an diese idealistische Kraft unserer Nation und werden uns gegen alle Formen von vatikanischem Index oder jüdischer Überzensierung von früher sperren. Die schöpferische Persönlichkeit einer Nation ist die höchste Gnade. Ihr den Weg zu bereiten, ist Aufgabe der Gemeinschaft; denn sie zu unterdrücken ist in jedem Falle der Gemeinschaft schädlich.

So, wie der Geist sich frei zu entfalten hat und das Genie gefördert werden muß, darf man auch die wissenschaftliche Erkenntnis nicht hemmen wollen. Es geht nicht an zu behaupten, daß die Wissenschaft, wie sie im Jahre 1933 gewesen, fortan also bleiben müsse. Es gibt keine nationalsozialistische Physik.

H1625 – 0010

Ich bin mir bewußt, daß ich im Augenblick der einzige in diesem Saal bin, der dies alles aussprechen kann. Aber ich bin ein genau so alter Parteigenosse wie alle die anderen und habe ein Recht, zu sprechen wie jene. Ich werde immer in vorderster Reihe mit meiner Treue zum Führer stehen und habe als Führer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes die Erziehung des jungen Rechtswahrers auf seine zukünftigen Aufgaben unter mir. Ich habe die Akademie für Deutsches Recht gegründet, habe das Reichsrechtsamt der NSDAP gegründet und wache über die nationalsozialistische Klarheit des Rechtes. Ich glaube an ein ewiges heiliges Recht, dessen saubere Anwendung allein unser Volk für die Erfüllung der Aufgaben reif machen kann, zu denen der Führer es berufen hat.

Ich weiß, daß Justiz und Richtertum dauernd Angriffen ausgesetzt sind, und habe mich immer aufs schärfste dagegen gewendet. Ich weiß aber auch, daß Richter sein eines der höchsten, größten und verantwortungsvollsten Ämter im deutschen Volksaufbau darstellt. Wohl sind Fehler und Irrtümer in der Rechtssprechung vorgekommen, und diese Irrtümer sind schlimm, weil sie in ihren Auswirkungen für die Volksgemeinschaft schädlich sein können. Indessen kann man deshalb nicht auf die Justiz verzichten wollen, die in ihrer menschlichen Organisation wie jede andere Institution auch ihre Fehler hat, genau so wenig, wie man die Medizin verwerfen wird, wenn eine ihrer Arzneien fehlschlägt oder weil es trotz ihrer Bemühungen immer noch Krankheiten gibt.

Wir müssen uns darüber klar sein, daß das Reich des Führers viele Jahrhunderte zu bestehen haben wird. Wir müssen daher das völkische Rechtsbewußtsein und den Vorrang der schöpferischen Persönlichkeit bejahen;

H1625 – 0011

denn eine Volksgemeinschaft ohne Recht ist nach deutscher Staatsauffassung undenkbar. Deshalb sei dem Führer auch gedankt, daß er selber die Sorge für die Rechtsprechung durch den Einsatz seiner eigenen Persönlichkeit übernommen hat.

Das Recht steht über dem Volke; denn das Volk ist ihm unterworfen. Das Recht steht auch unter dem Volke; denn es dient ihm. Vor allem aber: das Recht ist im Volke; denn in ihm lebt es und wird durch das völkische Rechtsbewußtsein fortgebildet. Die von uns aufgestellten Gesetze aber, denen wir als Ausdruck unseres Rechtsbewußtseins dienen, bestimmen das Leben unseres Volkes.

So soll die Kritik am Recht unsere Aufgabe sein; denn wir wollen diese Kritik um des Rechtes willen üben. Genau so wollen wir aber auch die Irrtümer des Richters bekennen um des Richters willen. Wir wollen uns jedoch auch in Zukunft weiterhin so fanatisch und entschlossen gegen Angriffe auf uns wehren, wie jene Angriffe auf uns gedacht sind. Ich persönlich wie auch meine Mitarbeiter am Recht, wir dienen ja alle einem Ziel, der Größe und Stärke unseres Reiches. Wir wollen als deutsche Männer und Frauen weiter kämpfen, für ein wahres, echtes Recht eintreten und ihm, seiner Größe und Heiligkeit unsere Arbeit und Anstrengungen weihen. Und wir sind deshalb keine schlechteren Nationalsozialisten als alle anderen.

Ich bin mir bewußt, daß der Kampf um das deutsche Recht und um die Gestaltung der Rechtspflege noch lange nicht beendet ist, sondern noch viele Jahre andauern wird. Möge der deutsche Richter seiner Aufgabe bewußt bleiben, Diener des Rechts und der Gemeinschaft, Gefolgsmann des Führers und Kämpfer der Wahrheit zu sein!

H1625 - 0012

Bei aller Härte dieser Zeit und dem Bewußtsein der neu beginnenden monumentalen Epoche des größten Reiches unseres Volkes bleibt uns ein Leitsatz: Recht und Reich, Rechtsidee und Volksgemeinschaft sind untrennbar miteinander verbunden, so wie der Führer mit seinem Volke eine unlösbare Einheit bildet.

H1625 – 0013

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Frank Exhibit 15
April 23 Filed 1946

H1625 – 0014

H-1625

H1625 - 0015

BEWEISSTUECK
DR. HANS F R A N K

Nr. 15

Frank Cy. 15

Filed April 23, 1946
HB Willey
Secy.

15